

Einwohnergemeinde Lommiswil



# Steuerreglement

1. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Steuerhoheit .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Grundlage .....	2
<b>II. Steuerpflicht .....</b>	<b>2</b>
§ 2 Natürliche und juristische Personen .....	2
<b>III. Steuerfuss.....</b>	<b>2</b>
§ 3 Natürliche und juristische Personen .....	2
<b>NEU: IV. Einheitsbezug .....</b>	<b>2</b>
§ 3a Geltungsbereich .....	2
<b>V. Steuerverfahren .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Steuerberechnung.....	3
§ 5 Einsprache und Rekurs .....	3
§ 6 Verwirkung .....	3
§ 7 Gemeindesteuerregister.....	3
§ 8 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren.....	4
§ 9 Steuererhebung und Kostentragung .....	4
<b>VI. Steuerbezug .....</b>	<b>4</b>
§ 10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin .....	4
§ 11 Provisorischer und definitiver Bezug .....	4
§ 12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung .....	5
§ 13 Rückerstattung, Rückerstattungszins und Verrechnung .....	5
§ 14 Sicherstellung und Arrestbefehl.....	5
§ 15 Zahlungserleichterung .....	6
§ 16 Abschreibung von Steuern und Feuerwehersatzabgaben .....	6
§ 17 Steuererlass .....	6
§ 18 Steuerbussen im Besonderen .....	7
<b>VII. Schlussbestimmung .....</b>	<b>7</b>
§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts .....	7
§ 20 Inkrafttreten .....	7

## **Hinweis**

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung gilt aber selbstverständlich auch immer in weiblicher Form.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, beschliesst:

## **I. Steuerhoheit**

### **§ 1 Grundlage**

Die Einwohnergemeinde Lommiswil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

## **II. Steuerpflicht**

### **§ 2 Natürliche und juristische Personen**

Der Einwohnergemeinde Lommiswil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

## **III. Steuerfuss**

### **§ 3 Natürliche und juristische Personen**

- <sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen einfachen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- <sup>3</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

## **IV. Einheitsbezug**

### **§ 3a Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG eingeführt und per 23. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 23. September 2022. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 4, 5, 8 Abs. 1 Bst. e und 10 bis 18 nicht angewandt.
- <sup>3</sup> Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 20 anwendbar.
- <sup>4</sup> Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

## **V. Steuerverfahren**

### **§ 4 Steuerberechnung**

- 1 Die Finanzverwaltung berechnet Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält die ganze Staatssteuer, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Feuerwehersatzabgabe, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3 Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

### **§ 5 Einsprache und Rekurs**

- 1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.
- 3 Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache mit einer Finanzkompetenz bis CHF 500.00. In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 5 Das Rechtsmittelverfahren gegen die Feuerwehersatzabgabe richtet sich nicht nach den vorstehenden Bestimmungen, sondern nach dem Feuerwehreglement.

### **§ 6 Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

### **§ 7 Gemeindesteuerregister**

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens sowie die Steuerbeträge und die Sozialabzüge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- 3 Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lommiswil.

## **§ 8 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

- <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
  - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG)
  - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
  - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
  - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
  - f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
  - g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- <sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## **§ 9 Steuererhebung und Kostentragung**

- <sup>1</sup> Von den Kirchgemeinden, die in der Gemeinde Lommiswil Steuern erheben, sind gestützt auf § 187 Abs. 2 StG für die Kosten des Steuerverfahrens die entsprechenden Kostenanteile einzufordern. Das heisst, von den entstandenen Veranlagungskosten sind 25 % für die in der betreffenden Kirchgemeinde steuerpflichtigen Personen zurückzufordern. Die Finanzverwaltung stellt den Kirchgemeinden pro Veranlagungsjahr Rechnung.
- <sup>2</sup> Gegen die Kostenüberwälzung der Einwohnergemeinde Lommiswil auf die Kirchgemeinden können die Kirchgemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben (§ 187 Abs. 4 StG).

## **VI. Steuerbezug**

### **§ 10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin**

- <sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 1. April, am 1. Juni und am 1. Oktober fällig (Vorbezug).
- <sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

### **§ 11 Provisorischer und definitiver Bezug**

- <sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.
- <sup>2</sup> Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

- 3 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

## **§ 12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung**

- 1 Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- 2 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich. Der Verzugszins der Gemeindesteuern wird 2 % über demjenigen der Staatssteuern festgelegt und wird mit der Schlussabrechnung, spätestens jedoch nach der vollständigen Bezahlung der Gemeindesteuer oder bei Anhebung der Betreuung erhoben.
- 3 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 4 Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gelten die Zinsbestimmungen von Abs. 2 Satz 2.
- 5 Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Pro persönliche Mahnung wird eine Mahngebühr fällig.

## **§ 13 Rückerstattung, Rückerstattungszins und Verrechnung**

- 1 Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet, sofern keine Verrechnung mit Gemeindesteuerforderungen oder übrigen kommunalen Abgaben möglich ist. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst.
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- 5 Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

## **§ 14 Sicherstellung und Arrestbefehl**

- 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit eine Sicherstellung verlangen.

- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

### **§ 15 Zahlungserleichterung**

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

### **§ 16 Abschreibung von Steuern und Feuerwehersatzabgaben**

- 1 Für die Abschreibung ohne definitiven Verlustschein ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 In der Regel werden nicht erhältliche Steuern und Feuerwehersatzabgaben nur aufgrund von definitiven Verlustscheinen abgeschrieben.
- 3 Die Finanzverwaltung hat den Gemeinderat von jeder Abschreibung in Kenntnis zu setzen.
- 4 Die Verlustscheine werden von der Finanzverwaltung aufbewahrt und verwaltet.

### **§ 17 Steuererlass**

- 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
  - a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
  - b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat.
- 3 Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- 6 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

#### **§ 18 Steuerbussen im Besonderen**

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).

### **VII. Schlussbestimmung**

#### **§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 14. September 2020 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2022

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeverwalterin

Daniela Tillessen

Cornelia Begert

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom 7. Februar 2023